



Registrierungsbedingungen für Fairtrade-Confiseriepartner

Version Stand Januar 2011

1. Definitionen

Als **Confiserie-Betriebe** gelten Unternehmen, welche dem Endverbraucher Schokoladeprodukte (z.B. Schokoladen, Pralinen und andere vor Ort hergestellte Produkte aus Schokolade) zum direkten Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen anbieten. Diese Richtlinie gilt auch für ähnliche Unternehmen wie Bäckereien, Konditoreien, Restaurants, Kantinen oder vergleichbare Betriebe, die Schokoladenprodukte zum Verkauf herstellen.

Als **Confiseriepartner** gelten Confiserie-Betriebe, welche sich bei der lokalen Fairtrade-Organisation registriert haben, um den Verkauf von mit Fairtrade-Schokolade hergestellten Produkten unter Verwendung von zugelassenem POS-Material bewerben zu können.

Fairtrade-Schokolade ist Schokolade, welche nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und verarbeitet wurde. Fairtrade-Schokolade wird von einem Fairtrade-Lizenznehmer bezogen, welcher darauf Lizenzgebühren bezahlt hat.

2. Gegenstand

Die Confiserie-Betriebe beabsichtigen, Produkte aus Fairtrade-Schokolade herzustellen und in ihren Verkaufsstellen zu verkaufen. Sie erhalten durch die Registrierung das Recht, die angebotenen Produkte mit Fairtrade-Schokolade gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bewerben. Die Werbung mit dem Fairtrade-Label ist beschränkt auf die Nutzung von Werbemittel am Verkaufspunkt (POS-Material) und darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Registrierung

Die Registrierung erfolgt kostenlos. Die Einführung einer Registrierungsgebühr zur Deckung der Administrations- resp. Kontrollkosten bleibt nach Vorankündigung im Rahmen einer Neu- bzw. Wiederregistrierung vorbehalten.

3.2 Verkauf von Produkten mit Fairtrade-Schokolade

Der Confiseriepartner verpflichtet sich, regelmäßig Produkte aus Fairtrade-Schokolade in seinem Sortiment anzubieten.

3.3 Bezugsbedingungen für Fairtrade-Schokolade

Der Confiseriepartner verpflichtet sich, die Fairtrade-Schokolade ausschliesslich bei einem zertifizierten Fairtrade-Lizenznehmer zu beziehen und kann dies durch Vorlegen der Handelsdokumente belegen. Die jeweils aktuellen Bezugsquellen für Lizenznehmer von Fairtrade-Schokolade sind auf Nachfrage bei der lokalen Fairtrade-Organisation zu erfahren.

3.4 Werbung und Kommunikation

Für die Confiseriepartner stehen ausschließlich zugelassene POS-Materialien zur Verfügung, die über den Lizenznehmer der Fairtrade-Schokolade erhältlich sind. Die Kennzeichnung einzelner Produkte mit dem Fairtrade-Label ist nicht zulässig.

4. Dokumentation

Der Confiseriepartner muss die Einkaufsbelege von Fairtrade-Schokolade ein Jahr aufbewahren.

5. Kontrolle

Die lokale Fairtrade-Organisation bzw. deren beauftragte Kontrollstelle ist berechtigt, im gesamten Confiseriebetrieb sowie der administrativen Verwaltung jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Kontrollen betreffend der Einhaltung der Registrierungsbedingungen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Registrierungsbedingungen führt zur sofortigen Aufhebung der Registrierung

6. Dauer und Beendigung der Confisiereregistrierung

Die mittels Registrierung eingegangene Confiseriepartnerschaft ist ab Bestätigung durch die lokale Fairtrade-Organisation für das laufende und das volle nächste Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf hat der Confiseriepartner die Möglichkeit, seine Registrierung für jeweils ein weiteres Kalenderjahr zu erneuern.

7. Kündigung

Die Confiseriepartnerschaft kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die lokale Fairtrade-Organisation ist zudem berechtigt, die Partnerschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei wichtige Bestimmungen dieser Registrierungsbestimmungen verletzt.

8. Folgen der Beendigung der Confiseriepartnerschaft

Ab dem Datum der Beendigung der Confiseriepartnerschaft gemäß Ziffer 7 hat der Confiseriepartner jeden Gebrauch des Fairtrade-Siegels, täuschend ähnlicher Marken sowie der Namen Fairtrade, TransFair oder Max Havelaar im Zusammenhang mit ihren Produkten zu unterlassen.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Zusammenhang mit dieser Partnerschaft Kenntnis erhalten haben oder erhalten werden, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Die Parteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Registrierung vor Anrufung eines Richters eine gütliche Einigung angestrebt wird. Sollte sich nach Auffassung einer Partei eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht vermeiden lassen, gilt folgende Regelung:

- Für Deutschland: Anwendbar ist ausschliesslich deutsches Recht. Gerichtsstand Bonn.
- Für Österreich: Anwendbar ist ausschliesslich österreichisches Recht. Gerichtsstand Wien.
- Für die Schweiz: Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand Basel.

10.2. Inkrafttreten

Mit der gültigen Registrierung als Fairtrade-Confiseriepartner treten die vorliegenden Registrierungsbedingungen in Kraft.